

# **LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt e.V.**

Az.: 50.01/lo/no  
14.04.2008

## **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Projekten zur Verbesserung der vorschulischen Bildung durch Qualifizierung des Betreuungspersonals**

**hier:** Stellungnahme der LIGA

Die LIGA der Freien Wohlfahrtspflege im Land Sachsen-Anhalt begrüßt den Entwurf der o. a. Richtlinie und die damit verbundene Förderung von Projekten zur Verbesserung der vorschulischen Bildung durch Qualifizierung des Betreuungspersonals in Kindertagesstätten ausdrücklich. Hiermit bezieht das Land Sachsen-Anhalt deutlich Stellung zum Recht jedes einzelnen Kindes auf qualifizierte Bildung und Betreuung und leistet einen beträchtlichen Beitrag zur Umsetzung des Bildungsprogrammes *bildung*: elementar in unserem Land.

Besonders positiv ist hervorzuheben, dass das zu schaffende Fortbildungsangebot allen Einrichtungen zugänglich gemacht werden soll und für die eigentliche Fortbildung in Form von In-House-Veranstaltungen für die Teams den Trägern keine Kosten entstehen. Die Vorgabe, jeweils das gesamte Team einer Kindertagesstätte gemeinsam zu fortzubilden, halten wir für sinnvoll und dringend notwendig. Es hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass einzeln fortgebildete MitarbeiterInnen nicht immer in der Lage sind, die ihnen auf Fortbildungen vermittelten Kenntnisse im Team zu multiplizieren. Unklar ist, wie die Freistellung der Mitarbeitenden für die Fortbildungstage zu refinanzieren ist. Der Träger kann zwar – je nach Tarifsystem - Bildungsurlaub erteilen, dieser ist jedoch begrenzt. Durch die Notwendigkeit zur Fortbildung im Bereich des Kinderschutzes ist bereits ein Anteil gebunden; außerdem hat jeder Träger auch Interesse daran, seine Mitarbeitenden zur eigenen Profilierung fort zu bilden. Durch den engen Personalschlüssel laut KiFöG stellt sich grundsätzlich für jede Einrichtung die Frage, ob sie eine Teamfortbildung zusätzlich zu den anderen Notwendigkeiten des Ablaufs (Urlaub, Krankheit) realisieren kann. Möglicherweise werden kleinere Träger, die keine zusätzliche Freistellung gewähren können, dadurch von vornherein von der Förderung ausgeschlossen.

Bereits in der Diskussion zum Curriculum der Fortbildung am 27.02.08 wurden die Kriterien zur Auswahl der Fortbildner angefragt. Auf diese Frage gibt die Richtlinie keine Antwort; wir halten klare Festlegungen zu Qualifikation und Profession der BewerberInnen jedoch für unabdingbar, um eine qualifizierte Umsetzung des Vorhabens forcieren zu können. Wir halten eine Einbeziehung der bestehenden Fachberatungsstrukturen der Verbände und Kommunen in das Programm für dringend erforderlich, um das Fortbildungsprojekt in die bereits laufende fachliche Arbeit sinnvoll integrieren zu können.

In Punkt 4.2b sollte aus unserer Sicht die Intention des Landes, alle Mitglieder des Teams einer Einrichtung in die Fortbildung einzubeziehen, durch Voranstellung des Wortes „grundsätzlich“ manifestiert werden. Eine zwingende Beteiligung des gesamten pädagogischen Personals würde dann bedeuten, dass z.B. auch eine Mitarbeiterin, die aufgrund von Altersteilzeit vielleicht nur noch wenige Monate berufstätig ist, an der Fortbildung teilzunehmen hat.

In 4.4 werden die Zuwendungsempfänger zur Selbstevaluation verpflichtet, es werden aber keine Kriterien dafür benannt. Hier ist eine Konkretisierung notwendig.

In 5.4.1d wird festgelegt, dass die materielle Ausstattung der FortbildnerInnen durch das fortbildende Institut zu gewährleisten ist. Anzufragen ist hier, ob die benannten technischen Geräte Eigentum des Institutes bleiben oder nach Ablauf der Förderung in den Besitz der FortbildnerInnen übergehen.

In 5.4.2 wird die Summe von 35,35€ festgelegt für „Ausgaben, die für eine erfolgreiche Durchführung der Qualifizierung zwingend erforderlich sind,“. Wenn es sich hier um alle anfallenden Kosten einschließlich Material- und Reisekosten handelt, halten wir diese Summe für unzureichend. Eine angemessene Summe an Reisekosten sollte hinzugefügt werden, da sonst damit zu rechnen ist, dass die Fortbildner nur in eng begrenztem Raum tätig werden; damit hätten Träger nur begrenzte Auswahlmöglichkeiten an Fortbildnern für ihre Einrichtungen.

5.4.3 fehlt.

In 6.3g) wird nicht mehr von FortbilderInnen, sondern von FachberaterInnen geredet. Da es im Land Sachsen-Anhalt Fachberatungsstrukturen innerhalb einiger Verbände gibt, ist dieser Punkt inhaltlich anzufragen. Er impliziert, dass eine nach bisher nicht näher benannten Kriterien vorgebildete Fachkraft sich mit einer 100-Stunden-Fortbildung zur Fachberatung qualifiziert hat. Dies halten wir für sachlich falsch, da eine Fachberatung einer umfassenderen Qualifizierung und daneben dem Fachgebiet entsprechender Berufserfahrung bedarf. Der Begriff ist im Duktus der Richtlinie bleibend in „FortbildnerInnen“ zu ändern.

6.5.2 benennt einen „operativen Masterplan“, in dem eingehende Anträge aufgenommen und der mit der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmt wird. Hier bleibt unklar, nach welchen Kriterien die Abstimmung erfolgen soll.